

**Vertrag für den Anschluss
und die Wärmelieferung
Nr.**

Zwischen

Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Genossenschaft, mit Sitz in **39034 Toblach, Bahnhofstr. 8**,
Steuer- und Mehrwertsteuernummer **01549910212**, in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn **Fuchs
Hanspeter**, nachfolgend auch „**Wärmelieferant**“ genannt,

und

Kunde, geb. am geb. in, St. Nr.
....., wohnhaft in, Straße
....., nachfolgend auch „**Kunde**“ genannt;

Vorausgeschickt:

- dass der Kunde mit eigenem Ansuchen Nr. vom die Errichtung eines Anschlusses und die Übermittlung eines entsprechenden Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt hat;
- dass der Wärmelieferant dem Kunden am den Kostenvoranschlag Nr. samt Anlagen für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie (im Folgenden „Kostenvoranschlag“ genannt) übermittelt hat;

wird einvernehmlich Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

- a) **Ablesung** ist die Erfassung durch den Wärmelieferanten der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmezähler angegeben werden;
- b) **Abschließende Ablesung** ist die Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde;
- c) **Abschlussrechnung** ist die Rechnung, die nach der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde ausgestellt wird und die die Rückerstattung der eventuell vom Kunden geleisteten Kautions enthält;
- d) **Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme in Folge des Abschlusses eines neuen Wärmeliefervertrages, der Änderung der Vertragsbedingungen oder der Übernahme einer bereits bestehenden deaktivierten Lieferung, mittels Eingriff an der Übergabestation, einschließlich der eventuellen Installation des Wärmezählers oder dessen Austausch;
- e) **Anlage des Kunden** ist die technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;

- f) **Ansässiger Haushaltskunde** ist:
- a. der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zubehöre einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Zubehöre und die Wohnung über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b. ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, die mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchst. a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiumsverwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe - einschließlich die Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
- g) **Ansässiger Nicht-Haushaltskunde** ist ein Nutzer des Typs der Nutzung „ansässig“, der kein Ansässiger Haushaltskunde ist;
- h) **Anschluss** besteht aus der Gesamtheit von Arbeiten, Rohrleitungen und Zubehörelementen, die für die Lieferung von Wärmeenergie an einen oder mehrere Nutzer bestimmt ist; er beginnt mit einer Abzweigung aus dem straßenverlegten Leitungsnetz und reicht bis zum Übergabepunkt;
- i) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden;
- j) **ARERA oder Regulierungsbehörde** ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995;
- k) **Datum des Eingangs** ist:
- a. für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die per Fax oder durch Zusteller übermittelt werden, das Datum, das sich aus dem Eingang des Faxes ergibt, oder das Datum der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt;
 - b. bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
- l) **Deaktivierung der Lieferung oder Deaktivierung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
- m) **Fernwärmedienst** ist die Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
- n) **Konsumentenschutzgesetz** ist das GvD Nr. 206/2005 i.g.F.;
- o) **Lieferzeitraum** ist der Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
- p) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;

- q) **Nutzer** oder **Kunde** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich Nutzer eines Kondominiums;
- r) **Parteien** sind der Wärmelieferant und der Kunde gemeinsam definiert;
- s) **Periodische Rechnung** ist die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferant während der Vertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden regelmäßig ausgestellt wird;
- t) **Rechnung** besteht aus den Rechnungsdokumenten, die der Wärmelieferant dem Kunden ausstellt;
- u) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 11. Dezember 2018, Nr. 661/2018/R/tlr i.g.F.;
- v) **RQTT** ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 17. Dezember 2019, Nr. 548/2019/R/tlr i.g.F.;
- w) **Sommerperiode** ist der Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- x) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- y) **Technische Parameter der Lieferung** sind jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;
- z) **Trennung vom Netz** oder **Trennung** ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst;
- aa) **TUAR** ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers für den Regelungszeitraum 2018-2021, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 24/2018/R/tlr i.g.F.;
- bb) **Typ der Lieferung** ist die Art der Versorgung, die auf der Grundlage der Nutzung der Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- cc) **Typ der Nutzung** ist die Art der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- dd) **Übergabepunkt** ist der Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen; wenn es keine getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden gibt, ist er dem Wärmezähler gleichgestellt;
- ee) **Übergabestation** ist das Gerät, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
- ff) **Vertrag** ist der Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen Kunde und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
- gg) **Vertragsleistung** ist der Technische Parameter der Lieferung, der den Mindestwert der vom Betreiber unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Verfügung gestellten thermischen Leistung angibt, die an der Übergabestation entnommen wird [kW];
- hh) **Vertragsunterlagen** ist die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare für den Abschluss des Angebots des Wärmelieferanten; Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung

- personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Information, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Vertragsabschluss nützlich sind;
- ii) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];
 - jj) **Wärmelieferant** ist derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmedienstes erforderlich sind, in diesem Fall **Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Gen.** mit Rechtssitz in **39034 Toblach, Bahnhofstr. 8**
 - kk) **Wärmezähler** oder **Messinstrument** ist die Gesamtheit der notwendigen Ausrüstung für die Erfassung und Messung der am Übergabepunkt entnommenen Wärmeenergie;
 - ll) **Winterperiode** ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;
 - mm) **Wirtschaftliche Bedingungen bzw. Tarifblatt** beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien.

Art. 2 Vertragsgegenstand

1. Der Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärmeenergie an den Kunden durch den Wärmelieferanten, an dem vom Kunden angegebenen Übergabepunkt gemäß den vereinbarten Bedingungen.

Der Wärmelieferant beliefert den Kunden mit Wärmeenergie bis zum Übergabepunkt in nachstehendem Objekt:

Bp.	Gp.	KG	Adresse	Nr.

für den folgenden Typ der Nutzung: **Haushalt** **Dienstleistungssektor** **Industrie.**
 Die Vertragsleistung der Lieferung beträgt kW.

2. Der Wärmelieferant stellt die notwendige Wärmeenergie zur Verfügung, wobei folgende Typen der Lieferung zur Verfügung stehen: **Heizung und Warmwasser**
 Die folgenden Technischen Parameter der Lieferung gelten für alle Typen der Lieferung: Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser in einem erdverlegten Rohrsystem mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 95 °C und minimal 70 °C. Die Lieferung erfolgt während des Lieferzeitraums vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu dem im Tarifblatt angegebenen Preis.
3. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages die für sein Objekt notwendige Wärme ausschließlich über Wärmelieferungen des Wärmelieferanten zu beziehen. Davon ausgenommen ist der gelegentliche Betrieb einer regenerativen Zusatzheizung.
 Der Kunde ist verpflichtet, die vom Wärmelieferanten bereitgestellte Wärme nur zur Versorgung des im Vertrag genannten Übergabepunktes zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, die Wärme für andere als die angegebenen Zwecke und an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu nutzen. Dem Kunden ist es auch untersagt, die Wärme durch Ableitungen oder andere Lieferarten an Dritte weiterzugeben.
4. Der Wärmelieferant ist ermächtigt, eine bestimmte Mindestbezugsenergiemenge pro kW-Anschluss festzulegen und diese dem Kunden bei Unterschreitung in der entsprechenden Höhe in Rechnung zu stellen.

Art. 3 Anlagen und Haftung

1. Zum Anschluss an das Netz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Übergabestation sowie die Übergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des Wärmelieferanten und der Anlage des Kunden und zugleich den Endpunkt der Anschlussanlage bilden die sekundärseitigen Gewindeanschlussstücke oder Flansche des Wärmetauschers nach der Übergabestation.

Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Übergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten.
2. Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für die gesamte Laufzeit des Vertrages eingeräumt wird. Der Kunde verpflichtet sich, nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages, aus welchem Grund auch immer, die Entfernung der Anlagen der FTI Gen. (Leitungen, Wärmetauscher usw.) von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden.

Der Kunde gewährt dem Wärmelieferanten unentgeltlich jede Art von Dienstbarkeit zur Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und stimmt, auf einfache Anfrage, der grundbücherlichen Eintragung derselben auf Kosten des Wärmelieferanten zu. Eine eventuell erforderliche Umverlegung der geduldeten Fortleitung auf dem Grundstück des Kunden aufgrund von zukünftigen Umbauarbeiten desselben erfolgt auf Kosten des Wärmelieferanten.
3. Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Wärmelieferant übernimmt daher die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage und trägt die Kosten für die Herstellung und Montage derselben. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen an dieser Anlage abzusehen sowie den Wärmelieferanten bei eventuellen Mängeln, Schäden und Fehlfunktionen an der Anschlussanlage sowie an den Mess- und sonstigen Geräten unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Der Wärmelieferant kann frei über die in seinem Eigentum stehenden und beim Kunden eingebauten Geräte und sonstigen Materialien verfügen.
4. Der Wärmelieferant tätigt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden vom Wärmelieferanten nicht berücksichtigt und müssen vom Kunden allein getätigt werden.
5. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Übergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses, einschließlich der Kosten für die Installation und Wartung aller Teile der Anlage des Kunden, gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen.

Dieser verpflichtet sich, seine Anlagen in jedem Moment dermaßen in Stand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtungen gegenüber dem Wärmelieferanten erfüllen kann, andernfalls haftet er für den entsprechenden Schaden.
6. Der Kunde muss für die Qualität seines Heizungswassers sorgen. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten.

7. Die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegt dem Kunden.
8. Der Wärmelieferant haftet nur das primäre Heizungssystem, nicht aber für das Warmwasser für den hygienisch-sanitären Gebrauch oder sekundäre Heizungssysteme.
9. Der Wärmezähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder verschoben werden.
10. Ort der Wärmeübergabe ist: **Heizraum**
Der Wärmeübergabeort wird vom Kunden beigestellt und muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Der Wärmeübergabeort muss frostsicher ausgeführt werden.
 - Er muss über Anschlüsse wie Kanal, Strom sowie Schutzerdung verfügen.
 - Er sollte nach Möglichkeit dort positioniert werden, wo ein Wasseraustritt den geringsten Schaden anrichten kann. Die Aufstellung der Wärmeübergabestation auf Geschossen oberhalb des Wohnbereichs ist auf jeden Fall untersagt.
11. Der Kunde erklärt, über die rechtmäßige Verfügbarkeit der Immobilie des Anschlusses zu verfügen und garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zu den Anlagen. Der Kunde haftet in jedem Fall gegenüber dem Wärmelieferanten für Schäden oder Kosten, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben verursacht werden.
12. Die Anlage und eventuelle andere Vorrichtungen des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Netz des Wärmelieferanten vermieden werden. Der Wärmelieferant haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus der Anlage desselben ergeben. Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die aufgrund von Fehlern oder unregelmäßigem Betrieb der Anlage des Kunden entstehen können. Der Wärmelieferant übernimmt keine wie auch immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.
13. Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmelieferanten von allen Streitigkeiten oder Zahlungen von Gebühren oder Schadenersatz freizustellen und schadlos zu halten, die dem Wärmelieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen können und die von Tatsachen oder Verhaltensweisen abhängen, die dem Kunden zuzuschreiben sind.

Art. 4 Aktivierung der Lieferung

1. Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, am ersten geeigneten Datum und in jedem Fall spätestens 7 (sieben) Arbeitstage nach Datum des Eingangs des Kundenantrages auf Aktivierung der Lieferung beim Wärmelieferanten oder, wenn der Antrag auf Aktivierung der Lieferung gleichzeitig mit der Annahme des Kostenvoranschlags für den Anschluss durch den Kunden erfolgt, ab dem zwischen Wärmelieferant und Kunde vereinbarten Termin für den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Kostenvoranschlag angegebenen Frist.
2. Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird in jedem Fall in der Periodischen Rechnung hervorgehoben.

Art. 5 Messung der Wärme

1. Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmezähler fest, der an dem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt vom Wärmelieferanten installiert wird.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Ablesung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden.

2. Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Kunde den Wärmelieferanten bitten, den Wärmezähler zu überprüfen. Bei Fehlern von mehr als 2% wird der Wärmezähler als defekt betrachtet. Die Kosten für die Überprüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Fehler innerhalb der oben genannten Toleranzgrenzen liegt, andernfalls werden sie vom Wärmelieferanten getragen.
3. Manipulationen am Wärmezähler sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Lieferung, sowie zur Auflösung des Vertrages.
4. Im Falle einer Fehlfunktion des Zählers oder in jedem Fall im Falle der Nichtverfügbarkeit realer Messdaten rekonstruiert der Wärmelieferant den potentiellen Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs, sofern verfügbar, durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6 Preise und Anpassungen

1. Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Wärmelieferanten, welches dem Kostenvoranschlag als Anlage A beiliegt. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Ablesung durch den Wärmezähler.
2. Der Preis beruht auf einer Berechnung von Seiten des Wärmelieferanten und wird bei Bedarf vom Verwaltungsrat des Wärmelieferanten sorgfältig, im Sinne der Genossenschaft und unter Berücksichtigung aller wie auch immer gearteten Kosten neu festgelegt. Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Die abgenommene Wärmeenergie wird auf der Grundlage des vom Wärmezähler erfassten tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung gestellt. Die Periodische Rechnung wird dem Kunden zweimonatlich ausgestellt.
Die Verrechnung kann jedoch auch in anderen Zeitabschnitten erfolgen, wobei zum 31. Dezember eines jeden Jahres in jedem Fall eine Rechnung ausgestellt wird.
2. Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt.
3. Die Zahlung hat innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum mittels folgender Modalitäten zu erfolgen: SEPA-Lastschrift oder Banküberweisung.

Art. 8 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden

1. Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des Vertrags geschuldeten Beträge ist der Wärmelieferant nach Ablauf von mindestens 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat,

eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung). Nach Verstreichen von 20 (zwanzig) Tagen ab der letzten Zahlungsfrist ohne Zahlungseingang kann der Wärmelieferant ohne weitere Abmahnungen die Lieferung aussetzen. Um die Wiederaktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Wärmelieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, übermitteln.

2. In jedem Fall gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, sowie aller Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Wärmelieferung, und vorbehaltlich des darüber hinausgehenden Schadens, zu Lasten des Kunden.
3. Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, so verlangt der Wärmelieferant, unbeschadet anderer im Vertrag vorgesehener Rechtsbehelfe bzw. des darüber hinausgehenden Schadens, vom Kunden Verzugszinsen neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes, wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzzinssatz (abrufbar unter www.euribor.it), erhöht um 3,5 Prozentpunkte, wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

Art. 9 Ratenzahlung

1. Der Kunde hat das Recht, eine Ratenzahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: office@fti.bz. In diesem Fall werden dem Kunden Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes berechnet, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet wird.
2. Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Kunden zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Art. 10 Unterbrechung

1. Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Verteilung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.
Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen oder jedenfalls nicht dem Wärmelieferanten zuzuschreiben sind, erwachsen, noch stellen sie einen Grund für die Auflösung des Vertrags dar.

2. Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung für die Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder für andere Fälle einer programmierten Unterbrechung vorübergehend zu unterbrechen. In diesem Fall wird der Wärmelieferant dem Kunden die Unterbrechung in der Winterperiode mindestens 48 Stunden und in der Sommerperiode mindestens 24 Stunden im Voraus mitteilen.

Der Wärmelieferant ist jedenfalls verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 11 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Wärmelieferanten um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das ausgefüllte Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Wärmelieferanten abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.fti.bz an den Wärmelieferanten zu übermitteln.
3. Für den Fall, dass der Rücktritt vor Ablauf des Vertrages erfolgt, fällt zu Lasten des Kunden eine Schutzgebühr zur Deckung der Kosten für den Anschluss an. Die Berechnung der Schutzgebühr erfolgt unter Einhaltung der Kriterien im Sinne von Art. 9.2. des TUAR.

Der Anfangsbetrag dieser Schutzgebühr beträgt €.

Der Gesamtbetrag der anwendbaren Schutzgebühr wird je nach dem Moment, an dem der Rücktritt erfolgt, festgelegt. Die dem Kunden angelastete Schutzgebühr entspricht: a) im Falle von Ansässigen Haushaltskunden, die nicht als Mitglieder von Genossenschaften mit Wärmeenergie beliefert werden, der Differenz zwischen den Anschlusskosten (abzüglich eventueller öffentlicher Beiträge) und dem Anschlusserslös; b) in allen anderen als in Buchst. a) genannten Fällen, der Differenz zwischen Anschlusskosten, Kosten für die Erweiterung und/oder Leistungserhöhung des Netzes und Kosten für sämtliche weiteren für die Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten (abzüglich eventueller öffentlicher Beiträge) und der gesamten dem Nutzer angelasteten Gebühr. Die Schutzgebühr wird für Ansässige Haushaltskunden und Ansässige Nicht-Haushaltskunden für 5 Jahre und für andere Kunden, sowie Mitglieder von Genossenschaften, für 10 Jahre angewendet. Weitere Informationen zur Schutzgebühr finden Sie auf der Webseite des Wärmelieferanten (www.fti.bz).

4. Im Sinne von Art. 12.1 des TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung vom Netz folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 - a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation;
 - b) Abschließende Ablesung;
 - c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Ablesung aus Buchstabe b).

Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen:

- a) Entfernung der Übergabestation und deren weiteren Komponenten sowie des Wärmezählers, sofern diese im Eigentum des Wärmelieferanten sind;
- b) Abmontage und Entleerung der Rohrleitung bzw. Anbringung eines Bypass;
- c) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern diese im Eigentum des Kunden sind;
- d) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage;

- e) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Kunden,
 - f) Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile (ohne Aufpreis);
- sofern derselbe Kreislauf keine anderen Nutzer versorgt.

Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich der vereinbarten Schutzgebühr, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Lieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 des TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

5. Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile der Übergabestation auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Frostschutz der Anlagen zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages, aus welchem Grund auch immer, die Entfernung der Anlagen der FTI Gen. (Leitungen, Wärmetauscher usw.) von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden.
7. Sollten Gründe lt. Art. 12 eintreten, so kann der Wärmelieferant mit Vorankündigung von mindestens 3 (drei) Monaten kündigen.
8. Der Vertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Im Falle der Übertragung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (z.B. im Kauf- oder Schenkungswege) ist der Kunde verpflichtet, die Übernahme dieses Wärmelieferungsvertrages durch den Käufer bzw. den Beschenkten mit einer entsprechenden Vertragsklausel zu gewährleisten

Art. 12 Aussetzung der Lieferung

1. Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und auch endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere
 - wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt,
 - wenn der Kunde Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet,
 - wenn der Kunde die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören,
 - wenn der Kunde den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt,
 - wenn der Kunde eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt
 - wenn der Kunde den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Übergabestation verweigert.
2. Eine aus den vorgenannten Gründen eingestellte Wärmelieferung kann der Wärmelieferant nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände durch den Kunden wieder aufzunehmen.
3. Der Vertrag wird zudem von Rechts wegen aufgelöst in Fällen höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Wärmelieferanten oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Kunden bewirkt.

Art. 13 Ausdrückliche Auflösungsklausel

1. Gemäß und im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der Vertrag vom Wärmelieferanten unbeschadet des Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in folgenden Fällen aufgelöst werden:
 - a) betrügerische Entnahme, Manipulation und/oder Verletzung der Siegel des Wärmezählers durch den Kunden;
 - b) wenn der Kunde der Zahlungsverpflichtung von zwei oder mehr Periodischen Rechnungen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, nicht nachkommt;

Art. 14 Änderung und Ergänzung des Vertrages

1. Der Wärmelieferant informiert den Kunden über einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen unverzüglich, in jedem Fall aber mindestens sechzig (60) Kalendertage vor deren Anwendung, durch schriftliche Mitteilung.
2. Die Bestimmungen, die automatisch in den Vertrag aufgenommen werden können, die durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen nach sich ziehen, werden von Rechts wegen in den Vertrag aufgenommen.
3. Der Wärmelieferant wird die Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vornehmen, unbeschadet seines Rücktrittsrechts.

Art. 15 Qualitätsstandards

1. Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT für Nicht-Mitglieder von Genossenschaften und RQTT) festgelegt sind, und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, so wie in den auf der Website des Wärmelieferanten unter folgender Adresse verfügbaren Informationen aufgeführt: www.fti.bz.
2. Die Anwendung der Bestimmungen aus dem RQCT für Nutzer, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist mit Ausnahme der Bestimmungen aus Art. 4, 19.1 und 33.2 für den Wärmelieferanten freiwillig.

Art. 16 Datenschutz

1. Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein.
Der Versand des Ansuchens, sowie die Unterzeichnung zur Annahme des Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Vorbemerkungen und des dem Kunden bereits zugestellten Kostenvoranschlags samt dessen Anlagen, sowie in jedem Fall die Wirtschaftlichen Bedingungen (Tarifblatt) stellen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Die Vertragsunterlagen gelten als durch jedes zusätzliche Dokument oder jede zusätzliche Information ergänzt, das/die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften obligatorisch wird.
2. Für alle im Vertrag nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.
3. Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte auf Kosten des Wärmelieferanten zu beauftragen.
4. Für die Durchführung des Vertrags und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an seinem Rechtssitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der im vorliegenden Dokument angegebenen Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt. Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Wärmelieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte aus dem Konsumentenschutzgesetz.
5. Alle Verweise auf Gesetze oder Verordnungen schließen spätere Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze oder Verordnungen ein. Alle in diesem Vertrag erwähnten Beschlüsse der ARERA sind auf der Website www.arera.it veröffentlicht.
6. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden in Bezug auf die von ihm abgedeckten Dienstleistungen dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, die in Bezug auf diesen Vertrag eventuell getroffen wurden. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 6 und 14 ist keine Änderung oder Ergänzung des Vertrages gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.
7. Der Kunde stimmt hiermit der eventuellen Übertragung des Vertrages durch den Wärmelieferanten auf ein anderes zur Lieferung von Wärmeenergie berechtigtes Unternehmen zu.
8. Alle Kosten, die sich im Zuständigkeitsbereich des Kunden befinden und im Zusammenhang mit der Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.
9. Der vorliegende Vertrag ist laut Art. 5, Abs. 2 VPR Nr. 131/1986 nur im Verwendungsfalle registrierungspflichtig.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Toblach, am

Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Gen.

Der Kunde

.....
Obmann Fuchs Hanspeter

* * * * *

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie in vollem Umfang zu akzeptieren:

Art. 2 Vertragsgegenstand; Art. 4 Anlagen und Haftung; Art. 5 Messung der Wärme; Art. 6 Preise und Anpassungen; Art. 8 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden; Art. 10 Unterbrechung; Art. 11 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht; Art. 12 Aussetzung der Lieferung; Art. 13 Ausdrückliche Auflösungsklausel; Art. 14 Änderung und Ergänzung des Vertrages; Art. 17 Allgemeine Bestimmungen.


Toblach, am

Der Kunde

.....

Anlagen: Anlage A Tarifblatt UP FB 3.3.022

Anlage A

 <p>FTI FERNHEIZKRAFTWERK TOBLACH - INNICHEN TELERISCALDAMENTO TERMO-ELETTTRICO DOBBIAICO - SAN CANDIDO</p>	UP FB 3.3.028 Tarifblatt	Erstellt von: Waltraud Jud Geprüft von: Enes Hamidovic Freigegeben von: Hanspeter Fuchs Revision: 3 Erstausgabe: 11.12.2018 Revisionsdatum: 18.09.2020
---	---	---

Tarifblatt

gültig ab 1. Jänner 2019

Gemäß Genossenschaftsstatut wird der Wärmepreis vom Verwaltungsrat festgelegt und je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen aktualisiert. Die angeführten Preise gelten für die Lieferung von Fernwärme für Heizung und Warmwasser für alle Verbrauchergruppen (Haushalt, Dienstleistungssektor, Industrie) in den Gemeinden Toblach und Innichen.

Preisart: einteiliger Preis

Die Verrechnung erfolgt nach dem effektiven Verbrauch des installierten Wärmemengenzählers. Dabei gibt es zwei Preiskategorien:

- Preis für Mitglieder: **0,092 Euro/kWh zuzügl. MWSt.**
- Preis für Nicht-Mitglieder: **0,097 Euro/kWh zuzügl. MWSt.**

Die aktuell gültige Steuerbegünstigung für **Carbon Tax von Euro 0,02194/kWh** wird vom Rechnungsbetrag direkt auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Pro Zähler ist eine **jährliche Grundgebühr** geschuldet:

- Grundgebühr pro Hauptzähler 90,00 Euro zuzügl. MWSt
- Grundgebühr pro Subzähler 90,00 Euro zuzügl. MWSt

Die Grundgebühr wird anteilmäßig auf die einzelnen Bimesterrechnungen aufgeteilt.

In der Sitzung vom 6. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat die Einführung einer jährlichen **Mindestabnahmemenge** ab 1. Jänner 2019 beschlossen, welche folgendermaßen errechnet wird:

Anschlussleistung multipliziert mit Volllaststunden lt. folgender Staffelung:

- bis zu 50 KW Anschluss 400 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- von 51 - 100 KW Anschluss 500 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- von 101 – 150 KW Anschluss 600 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- über 150 KW Anschluss 750 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss

Die errechnete Mindestabnahme muss bezogen werden, andernfalls wird die Differenz am Jahresende in Rechnung gestellt.